OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607032/3/BeH

Datum: Linz, 11. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vom 1. September 2024 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juli 2024, GZ: VStV/922301513244/2022, wegen dreier Verstöße gegen das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 23. Juli 2024, GZ: VStV/922301513244/2022, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen dreier Verwaltungsübertretungen (Tatzeit: 9. August 2022) nach § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 jeweils Geldstrafen in Höhe von 200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Stunden verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 1. September 2024, 21:46 Uhr, erhob die bP gegen das im Betreff bezeichnete Straferkenntnis der bB nachfolgende Beschwerde:

„Hallo,
Ich konnte meine Mail erst jetzt wegschicken, da ich erst jetzt dazu gekommen bin.
1: - 3: […]
Die 60€ Aufpreis werde ich nicht bezahlen, da ich seit Dezember 2022 nichts mehr von ihnen gehört habe und für mich der Fall abgeschlossen war.
MfG
A__“

I.3. Die bB legte am 20. September 2024 diese unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach Auffassung der bB nicht rechtzeitig eingebracht wurde.

I.4. Mit Schreiben vom 25. September 2024 verständigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bP von der aus dem Akteninhalt hervorgehende mögliche Verspätung der Beschwerde.

Die bP erstattete dazu innerhalb der eingeräumten zweiwöchigen Frist keine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Am 26. Juli 2024 wurde eine Verständigung über die Hinterlegung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 23. Juli 2024,

GZ: VStV/922301513244/2022, in die Abgabeeinrichtung der bP eingelegt (Beginn der Abholfrist: 29. Juli 2024). Das Straferkenntnis wurde der bP persönlich am 30. Juli 2024 ausgefolgt. Das Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die insbesondere auf die Einbringung der Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides „schriftlich bei uns“ hinweist.

Am 1. September 2024, reagierte die bP (erstmals) gegenüber der bB auf das Straferkenntnis mit folgender, im Betreff die einschlägige GZ des Straferkenntnisses anführenden, E-Mail:

„Hallo,
Ich konnte meine Mail erst jetzt wegschicken, da ich erst jetzt dazu gekommen bin.
1: - 3: [...]
Die 60€ Aufpreis werde ich nicht bezahlen, da ich seit Dezember 2022 nichts mehr von ihnen gehört habe und für mich der Fall abgeschlossen war.
MfG
A__“

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vollständig vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt.

Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

So geht aus der E-Mail der bP vom 1. September 2024 die Übermittlung an das Postfach der bB am 1. September 2024, 21:46 Uhr, hervor. Es gibt keine Hinweise, dass bereits zuvor ein Rechtsmittel von der bP eingebracht worden wäre; insbesondere auch der Wortlaut der E-Mail lässt erkennen, dass diese dadurch zum ersten Mal auf das Straferkenntnis reagierte. Die Ausfolgung des mit 26. Juli 2024 hinterlegten und ab 29. Juli 2024 zur Abholung bereitgestellten Straferkenntnisses an die bP am 30. Juli 2024 geht unstrittig aus dem im Akt einliegenden, als öffentliche Urkunde zu qualifizierenden, RSb-Rückschein hervor, auf dem insbesonders das Datum der Übernahme und die eigenhändige Unterschrift der bP klar ersichtlich sind.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer

Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (vgl. für viele dazu VwGH 21.09.1995, 94/19/1280).

Das gegenständliche Straferkenntnis vom 23. Juli 2024, GZ: VStV/922301513244/2022, wurde der bP im vorliegenden Fall durch Hinterlegung gemäß § 17 Zustellgesetz (ZustG) zugestellt: So wurde am 26. Juli 2024 in die Abgabeeinrichtung der bP eine Verständigung eingelegt, wonach ab 29. Juli 2024 das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird.

Fristauslösendes Ereignis war somit der Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde (§ 17 Abs 3 ZustG); sohin Montag, der 29. Juli 2024. Das angefochtene Straferkenntnis gilt daher mit diesem Tag als der bP zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis, das im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die vierwöchige Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle enthält, am Montag, 26. August 2024 (24:00 Uhr) geendet hat.

Die – auf Grund des Inhalts (siehe Punkt II.1.) – als Beschwerde zu wertende Eingabe der bP an die bB wurde von der bP erst per E-Mail vom 1. September 2024, 21:46 Uhr, an die E-Mailadresse der bB versandt. Die Absendung durch die bP erfolgte daher deutlich nach Ende der vierwöchigen Rechtsmittelfrist. Da die gegenständliche Beschwerde somit nicht fristgerecht erhoben wurde, war sie bereits aus diesem Grund mit Beschluss (vgl § 28 Abs 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass selbst bei einer – nicht rechtmäßigen – Berechnung der Frist ab tatsächlicher persönlicher Entgegennahme des Straferkenntnisses durch die bP am 30. Juli 2024 die Einbringung der Beschwerde am 1. September 2024 verspätet gewesen wäre. Bezüglich der Angabe der bP in der E-Mail vom 1. September 2024 „erst jetzt dazu gekommen“ zu sein, ist nochmals festzuhalten, dass die Beschwerdefrist – wie bereits dargelegt – auch im Falle einer etwaigen persönlichen „Stresssituation“ der bP nicht verlängerbar ist.

III.2. Hinweis zu Verfahrenskosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 1 VwGVG nicht in

Betracht. Der bP waren daher für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger